

25.01.94

Empfehlungen
der AusschüsseWi - Fz - In - R - U

zu Punkt

der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der
Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes

A

1. Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)**,
der **Finanzausschuß (Fz)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes **abzulehnen**.

Begründung:

2. Nach Auffassung des Bundesrates werden in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Ergebnisse der Kohlerunde 1991 nicht umgesetzt. Der Gesetzentwurf enthält keine hinreichende Regelung für den sicheren Absatz deutscher Steinkohle an die Elektrizitätswirtschaft bis zum Jahre 2005. Der Gesetzentwurf beinhaltet keine eindeutigen Aussagen über die Höhe der ab dem Jahre 1996 von der Elektrizitätswirtschaft abzunehmenden Mengen an deutscher Steinkohle. Er entzieht somit den Bergbauunternehmen die Grundlage für eine langfristige Absatzplanung.

Die Finanzierung der Steinkohleverstromung wird nur für das Jahr 1996 gesichert, da der Gesetzentwurf keine Lösungen für die Finanzierung der beabsichtigten Plafonds zur Steinkohleverstromung für den Zeitraum 1997 bis 2000 aufzeigt. Bezüglich der Finanzierung ab dem Jahre 2001 bis zum Jahre 2005 enthält der Gesetzentwurf keine Festlegungen.

...

Ausgegeben am 25. JAN. 1994

Fz
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

Wi
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2

3. Im Hinblick auf die laufende Anpassung und Umstrukturierung des deutschen Steinkohlenbergbaues sind verläßliche Plandaten hinsichtlich der Fördermengen, des Absatzes und der Finanzierung unbedingt notwendig. Diesen Erfordernissen entspricht der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht und weicht eklatant von den Vereinbarungen ab.

U

4. Die Absatzmöglichkeiten für die heimische Kohle müssen gesichert werden, verknüpft mit einer abgesicherten Finanzierung und neuen Entwicklungschancen für die Bergbauunternehmen.

Wi
U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6

5. Der Gesetzentwurf sieht eine nicht sachgerechte Verknüpfung der Sicherung des Einsatzes heimischer Steinkohle in der Verstromung mit der weiteren energiewirtschaftlichen Kernenergienutzung vor.

Fz
Entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 5

6. Bezüglich der weiteren Nutzung der Kernenergie konnte in den Konsensgesprächen, die vom März bis November 1993 stattgefunden haben, keine Übereinstimmung erzielt werden. Der Bundesrat hält es im Sinne einer gemeinsamen Lösung der offenen Fragen nicht für förderlich, Regelungen zur Verstromung der Steinkohle mit Regelungen zur künftigen Nutzung der Kernenergie zu verknüpfen.

Wi
U

7. Auch nach jahrzehntelangem Betrieb von Kernkraftwerken ist es nicht gelungen, die räumlich und zeitlich unbegrenzten Gefahren und Risiken für Mensch und Umwelt durch radioaktive Belastung auszuschließen und die Entsorgung der laufenden Kernkraftwerke im nationalen und internationalen Rahmen zu lösen. Der Bau von Kernreaktoren ist sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern umwelt- und energiepolitisch verfehlt. Statt dessen sind die rationelle Energieerzeugung und Energieverwendung sowie erneuerbare Energien zu fördern und die weitere Nutzung der heimischen Kohle sicherzustellen. Der Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie ist nach Sicherheitskriterien zu beginnen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt insofern eine falsche Zielsetzung.

Wi

8. Der Entwurf beinhaltet keine Lösungsansätze für andere, im Hinblick auf die Deckung des deutschen Energiebedarfs drängende energiepolitische Problemkreise (z. B. Energieeinsparung, regenerative Energien). Diese offenen energiepolitischen Fragen sollten gemeinsam mit der Finanzierung der deutschen Steinkohle unter dem Aspekt einer mittel- und langfristig sicheren und umweltgerechten Energieversorgung in einem Gesetz zur Einführung einer Energiesteuer eine Regelung finden.

- U
9. Es ist ein Programm zu schaffen, das Energiesparen, Energieeffizienz und regenerative Energien so fördert, daß sich eine realistische Option für eine zukünftige Energiepolitik ohne Kernenergie eröffnet.
- Der Bundesrat hält hierzu die Einführung einer Energiesteuer, die den bislang geltenden Kohlepfennig ablöst und grundsätzlich bei allen Energieträgern erhoben wird, für notwendig. Aus den Aufkommen wird im Zeitraum bis 2005 die "heimische Kohle" sowie "Energiesparen, rationelle Energienutzung und regenerative Energien" finanziert.
- Wi
Fz
[nur Wi]
10. Der Gesetzentwurf berücksichtigt in keiner Weise, daß mit der Herstellung der deutschen Einheit die [ostdeutsche] Braunkohle als zusätzlicher heimischer Energieträger zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland beitragen kann und muß.
- Wi
11. Die Begründung für die Einführung der Ausgleichsabgabe auch in den neuen Ländern ist nicht stichhaltig, weil die Versorgungssicherheit in den neuen Ländern im Strombereich weitgehend durch die ostdeutsche Braunkohle gegeben ist, die durch die Inbetriebnahme der Ost-West-Überlandleitungen auch einen Beitrag zur Versorgungssicherheit im Westen leistet.
- Das Strompreisniveau in den neuen Bundesländern wird durch die erforderlichen Investitionen für Rekonstruktionen und Erneuerung unter erheblichem Kostendruck stehen. Eine durch die Ausgleichsabgabe bedingte zusätzliche Strompreiserhöhung in den neuen Bundesländern würde deren wirtschaftliche Entwicklung erheblich gefährden und eine Angleichung der Lebensbedingungen auf lange Sicht verhindern.
- Fz
Bei Annahme
entfällt
Ziffer 13
12. Der Gesetzentwurf legt einseitig ein bestimmtes Strommarktvolumen für die westdeutsche Steinkohle fest und läßt andererseits den Einsatz der Braunkohle im Strombereich völlig offen.
- Wi
Entfällt
bei Annahme
von Ziffer 12
13. Der Gesetzentwurf legt einseitig ein bestimmtes Strommarktvolumen für die westdeutsche Steinkohle fest und läßt andererseits den Einsatz des heimischen Energieträgers ostdeutsche Braunkohle im Strombereich völlig offen.
- Wi
14. Das Gesetz trägt dementsprechend den Belangen der ostdeutschen Länder weder im Hinblick auf eine kostengünstige Stromversorgung noch in Hinblick auf eine angemessene Absatzsicherung für ostdeutsche Braunkohle Rechnung.

B

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt hilfsweise, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

15. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 - neu - Viertes Verstromungsgesetz)

In Artikel 2 ist in § 4 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Verstromungsabgabe wird in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht erhoben."

Begründung:

Die Strompreise im Beitrittsgebiet liegen - bedingt durch die Umlage der Investitionskosten in der Elektrizitätswirtschaft - bereits jetzt über den in den alten Bundesländern einschließlich der hierin enthaltenen Verstromungsabgabe.

Die Einführung der Verstromungsabgabe im Beitrittsgebiet würde die Strompreise für die ostdeutschen Stromverbraucher über ein nicht mehr akzeptierbares Maß hinaus erhöhen. Dann würden die Strompreise in den neuen Ländern ca. 10 % über denen in den alten Bundesländern liegen. Folgen wären, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in den neuen Bundesländern erheblich beeinträchtigt würde und die privaten Haushalte, denen ohnedies durchschnittlich ein geringeres Einkommen als denen in den alten Bundesländern zur Verfügung steht, zusätzlichen Belastungen ausgesetzt würden. Dies würde den Bemühungen um wirtschaftlichen Aufschwung und um Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West zuwiderlaufen.

16. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 2 Viertes Verstromungsgesetz)

In Artikel 2 ist in § 4 Abs. 2 der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Die Abgabe wird nicht erhoben bei Energieerzeugungsanlagen auf der Basis erneuerbarer Energien."

(noch Ziff. 16)

Begründung:

Die Förderung der Nutzung regenerativer Energien ist erklärtes Ziel der Bundesregierung.

Die Beschränkung der Abgabebefreiung auf Eigenerzeuger von Elektrizität und auf eine Nennleistung von weniger als 1 MW widerspricht diesem Anliegen.

Unter den derzeit gegebenen Bedingungen ist der wirtschaftliche Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis regenerativer Energieträger nur durch entsprechende finanzielle Förderungen zu erreichen. Die vorgesehene Abgabenbelastung würde die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen zusätzlich belasten und somit den durch die Förderung beabsichtigten Effekt in Frage stellen.

17. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 2 nach Satz 3 Viertes Verstromungsgesetz)

In Artikel 2 ist in § 4 folgender Satz anzufügen:

"Die Abgabe wird auch nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität für eine Erzeugungsanlage, die eine Nennleistung von nicht mehr als fünf Megawatt aufweist."

Begründung:

Auch in der Vergangenheit waren kleinere Kraftwerke von der Abgabepflicht ausgenommen. Bei der Berechnung der Leistung wurden dabei alle Erzeugungsanlagen des Eigenerzeugers zusammengefaßt. Zukünftig soll die Leistung, die maßgebliche Voraussetzung für das Entstehen der Abgabepflichtigkeit ist, anlagebezogen ermittelt werden. Bei den kleineren Anlagen, die von der Abgabepflicht ausgenommen werden, handelt es sich in aller Regel um Heizkraftwerke (Kraft-Wärme-Kopplung) und Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung wie Windkraftanlagen. Diese Anlagen verdienen eine besondere Behandlung, da sie der rationellen Energieverwendung und dem Ressourcenschutz dienen. Insbesondere Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung bewegen sich gegenwärtig häufig an der Grenze der Wirtschaftlichkeit. Um weitere wirtschaftliche Belastungen zu verhindern, ist es gerechtfertigt, diese Anlagen von der Abgabepflicht auszunehmen. Diese Erwägung hat auch dann Geltung, wenn der Eigenerzeuger die Anlage mit einer Nennleistung unter einem Megawatt ergänzend zu einer anderen Erzeugungsanlage z.B. als Versuchs- bzw. Pilotprojekt betreibt.

18. Zu Artikel 4 Nr. 0 a (§ 1 Nr. 1 AtG)

In Artikel 4 wird vor Nr. 1 folgende Nr. 0 a eingefügt:

'0 a. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. die Entwicklung und Nutzung der Kernenergie zur Energieversorgung zu beenden, die weitere Nutzung der Kernenergie zur Energieversorgung in der Übergangszeit zu regeln sowie die Folgen der bisherigen Nutzung zu beseitigen," '.

Begründung:

Die Nutzung der Kernenergie zur großtechnischen Energieerzeugung hat sich als ein Weg mit unvermeidbar großem Schadenspotential und unlöslichen Entsorgungsproblemen erwiesen, der zugleich zu erheblichen sozialen Spannungen beiträgt und die Entwicklung fortschrittlicher Strategien der Energieversorgung behindert. Entsprechend einer Mehrheitsmeinung in der Bevölkerung soll dieser Bereich der Energieversorgung zum Auslaufen geführt werden.

Dem wird der vorliegende Entwurf nicht gerecht. Die ausdrückliche Ausklammerung der Altanlagen aus der vorgeschlagenen Regelung macht vielmehr deutlich, daß die Bundesregierung die Errichtung neuer Anlagen vorbereiten und den Weiterbetrieb der Altanlagen von einer Anpassung an den Stand von Wissenschaft und Technik abkoppeln will. Damit wird der grundrechtlich fundierte Schutzanspruch der Bürger eher eingeschränkt. Neben der Modernisierung der Altanlagen wird auch diejenige des Atomrechts unterlassen.

Die vorgesehene Ergänzung der Genehmigungsvoraussetzungen durch einen § 7 Abs. 2a stellt entgegen dem ersten Anschein nicht klar, ob und inwieweit damit eine Erhöhung des Vorsorgestandards geboten sein soll. Die Bestimmung verlangt lediglich, daß die atomrechtliche Genehmigungsbehörde nun selbst beurteilt, ob bei einer Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik noch Katastrophenschutzmaßnahmen geplant werden müssen. Da hierbei sicherlich ein Beurteilungsspielraum besteht, wird primär der Katastrophenschutz reduziert werden. Diese Beurteilung sollte aber in der Hand der zuständigen Landesbehörden verbleiben.

19. Zu Artikel 4 Nr. 0 b - neu - (§ 1 Nr. 2 AtG)

In Artikel 4 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 0 b eingefügt:

'0 b. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Sachgüter vorsorgend vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen, die Vermeidung oder schadlose Verwertung radioaktiver Reststoffe oder ihre geordnete Beseitigung als radioaktive Abfälle zu gewährleisten und durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen verursachte Schäden auszugleichen," '.

Begründung:

Der Schutzgrundsatz des AtG bedarf einer Anpassung an die Schutzgüterkataloge moderner Umweltgesetze, die letztlich auf das UVPG zurückgehen. Dies entspricht auch dem Inhalt früherer BMU-Entwürfe. Ergänzend wird der bereits heute anerkannte hohe Rang des Vorsorgegrundsatzes im AtG sprachlich verdeutlicht.

20. Zu Artikel 4 Nr. 0 b - neu - (§ 1 Abs. 2 - neu - AtG)

In Artikel 4 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 0 c eingefügt:

'0 c. § 1 AtG wird § 1 Abs. 1. Danach wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Das Interesse an der Verwirklichung eines vorsorgenden Umweltschutzes, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, und an der Sozialverträglichkeit der Kernenergienutzung besitzt beim Vollzug dieses Gesetzes generell Vorrang vor dem wirtschaftlichen Nutzungsinteresse." '.

Begründung:

Durch eine Abwägungsleitlinie wird deutlich gemacht, daß bei der Nutzung der Kernenergie die Belange des Umweltschutzes und des sozialen Friedens strikt gewahrt werden müssen.

21. Zu Artikel 4 Nr. 0 d - neu - (§ 1 a - neu - Überschrift AtG)

In Artikel 4 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 0 d eingefügt:

'0 d. Nach § 1 wird ein § 1 a mit folgender Überschrift eingefügt:

"§ 1 a Grundsätze und Grundpflichten" '.

Begründung:

Während § 1 AtG lediglich allgemeine Zweckbestimmungen enthält, sind grundlegende Verhaltensregeln wie etwa das Minimierungsgebot bislang nur in untergeordneten Rechtsvorschriften enthalten. Solche grundsätzlichen Verhaltenspflichten sollten bereits am Anfang im Gesetz selbst enthalten sein.

22. Zu Artikel 4 Nr. 0 e - neu - (§ 1 a Abs. 1 - neu - AtG)

In Artikel 1 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 0 e eingefügt:

'0 e. Folgender § 1 a Abs. 1 wird eingefügt:

"(1) Wer im Regelungsbereich dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung mit radioaktiven Stoffen umgeht ,
oder radioaktive Stoffe sonst innehat, muß

1. die dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen die Gefahren der Kernenergie und die schädliche Wirkung ionisierender Strahlen treffen,

(noch Ziff. 22)

2. jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt vermeiden,
3. bei der Begrenzung der aus kontrollierbaren Strahlenexpositionen herrührenden Individual- und Kollektivdosis sicherstellen, daß
 - a) Tätigkeiten, die eine Strahlenexposition mit sich bringen, der vorherigen Rechtfertigung durch die damit verbundenen Vorteile bedürfen,
 - b) jede Strahlenexposition oder Kontamination von Personen, Sachgütern oder der Umwelt unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik auch unterhalb der festgelegten Grenzwerte so gering wie möglich zu halten ist und
 - c) die Summe der erhaltenen Dosen und der Folgedosen die festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten darf.
4. die unkontrollierte Ableitung radioaktiver Stoffe in Luft, Wasser oder Boden vermeiden, die abgeleitete Aktivität so gering wie möglich zu halten sowie die Emission und Immission überwachen, dokumentieren und bilanzieren."

Begründung:

Nr. 1 stellt in Anlehnung an § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine einheitliche Vorsorgeverpflichtung für alle, die auf der Grundlage des Atomgesetzes oder der darauf beruhenden Rechtsverordnungen tätig werden, auf. Es handelt sich um eine Konkretisierung des Schutzzwecks des § 1 Atomgesetz. Anlagen und Tätigkeiten müssen laufend in dem zur Schadensvorsorge entsprechenden Umfang an den sich weiterentwickelnden Stand von Wissenschaft und Technik angepaßt werden.

Nr. 2 ist Teil des Strahlenminimierungsgebots und enthält ein Verbot jeder unnötigen Strahlenexposition oder Kontamination. Dies Verbot ergibt sich zwingend aus der Schutzpflicht des § 1 Atomgesetz. Denn es ist unbestritten, daß jede noch so geringe Strahlenexposition Schäden zur Folge haben kann.

...

(noch Ziff. 22)

In Nr. 3 wird unter Berücksichtigung der Forderungen in Artikel 6 der Grundnormen-Richtlinie 80/836/Euratom das Strahlenminimierungsgebot weiter konkretisiert. Unter Buchstabe a) wird zunächst jede Tätigkeit, die eine Strahlenexposition mit sich bringt, unter einen Abwägungsvorbehalt gestellt: jede Strahlenexposition darf nur erfolgen, wenn sie durch die damit verbundenen Vorteile gerechtfertigt ist. Buchstabe b) regelt, daß das Strahlenminimierungsgebot auch unterhalb der festgesetzten Grenzwerte gilt: unvermeidbare Strahlenexpositionen sind auch unterhalb von Grenzwerten so gering wie möglich zu halten. Buchstabe c) schließlich stellt klar, daß Grenzwertfestsetzungen nicht nur für einzelne Strahldosen gelten, sondern auch für die Summe aller erhaltenen Dosen und Folgedosen.

Die in den drei Buchstaben genannten Kriterien beziehen sich sowohl auf Individual- als auch auf Kollektivdosen. Einzelheiten sind in Rechtsverordnungen zu regeln.

Nr. 4 erweitert zunächst das Strahlenminimierungsgebot auf unkontrollierte Ableitungen radioaktiver Stoffe und nimmt damit den Gedanken des § 46 Strahlenschutzverordnung auf. Diese Bestimmung konkretisiert den Schutz- und Vorsorgezweck des Atomgesetzes. Darüber hinaus enthält Nr. 4 ein Gebot der Überwachung, Dokumentierung und Bilanzierung von abgeleiteten radioaktiven Stoffen. Der Betreiber einer Anlage ist hierzu sowohl bei Ableitungen aus dem bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei Freisetzungen im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb im Einwirkungsbereich der Anlage verpflichtet. Einzelheiten dieser Pflichten müssen durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Die Festlegung von Grenzwerten soll ebenfalls in Rechtsverordnungen erfolgen. Auf diese Weise ist eine schnellere Anpassung an den wissenschaftlichen Kenntnisstand möglich. Das Gesetz würde durch derartige, ins einzelne gehende zahlenmäßige Festlegungen überfrachtet werden.

23. Zu Artikel 4 Nr. 0 f - neu - (§ 1 a Abs. 2 - neu - AtG)

In Artikel 4 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 0 f eingefügt:

'0 f. Folgender § 1 a Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Die Wiederaufarbeitung von bestrahlten Brennelementen, die sonstige Gewinnung von verwendbarem Plutonium, die Herstellung von Stoffen mit einem Anteil an Uran 235 oder 233 von mehr als 20 vom Hundert sind verboten; gleiches gilt für den Umgang mit diesen Stoffen sowie ihre Verwendung oder das sonstige Innehaben, sofern es nicht der Beseitigung von verwendbar vorhandenen Stoffen dient. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn

1. der Umgang mit diesen Kernbrennstoffen für nichtenergiewirtschaftliche zivile Zwecke in begrenzten Einsatzbereichen unverzichtbar ist und die hierbei verwendeten Mengen nicht bedeutsam sind,
2. diese Kernbrennstoffe beim Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen unvermeidlich entstehen oder
3. In zivilen Forschungsanlagen zur Spaltung dieser Kernbrennstoffe für nichtenergiewirtschaftliche Zwecke die thermische Leistung von 30 Megawatt nicht überschritten wird."

Begründung:

Durch die Herstellung von Plutonium aus bestrahlten Brennelementen wird in großem Ausmaß ein äußerst giftiger Stoff hervorgebracht; es besteht eine schwerwiegende Mißbrauchsgefahr, weil vergleichsweise geringe Mengen als Grundlage für Massenvernichtungswaffen geeignet sind. Außerdem hat sich der Einsatz von Plutonium in Reaktoren als unwirtschaftlich und nachteilig für die Endlagerfähigkeit der entstehenden radioaktiven Abfälle erwiesen. Daher ist die Herstellung und Verwendung dieses Materials auf absolut unabweisbare Fälle zu beschränken.

24. Zu Artikel 4 Nr. 0 g - neu - (§ 1 a Abs. 3 - neu - AtG)

In Artikel 4 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 0 g eingefügt:

'0 g. Folgender § 1 Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Neue Anlagen zur Erzeugung, zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe dürfen nicht mehr errichtet werden. [Dies gilt nicht für Anlagen endlagergerechter Konditionierung.] Eine Erhöhung der Kapazität bestehender Anlagen ist untersagt. Dies gilt nicht für zivile Forschungsanlagen zur Kernspaltung für nicht energiewirtschaftliche Zwecke mit maximal 30 Megawatt thermischer Leistung." '

Begründung:

Die Nutzung der Kernenergie zur großtechnischen Energieerzeugung hat sich als ein Weg mit unvermeidbar großem Schadenspotential und unlösbaren Entsorgungsproblemen erwiesen, der zugleich zu erheblichen sozialen Spannungen beiträgt und die Entwicklung fortschrittlicher Strategien der Energieversorgung behindert. Entsprechend einer Mehrheitsmeinung in der Bevölkerung soll dieser Bereich der Energieversorgung zum Auslaufen geführt werden.

25. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 9 a Abs. 1 Satz 1 AtG)

In Artikel 4 Nr. 2 ist § 9 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

" (1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stilllegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat sicherzustellen, daß

1. der Anfall radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle bezüglich Aktivität, Menge und Volumen so gering wie möglich ist,
2. anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet werden
oder diese,
3. soweit es sich um bestrahlte Brennelemente handelt oder die Verwertung gemäß Nr. 2 nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit den in § 1 Nr. 2 bis 4 oder § 1 a bezeichneten Zwecken unvereinbar ist, als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden."

Begründung:

Die Änderung ersetzt die aus der Frühphase der Entsorgungsbestimmungen herrührende Formulierung des "Sorge Tragens" durch eine für den Vollzug eindeutige Verpflichtung der Betreiber. Der in der konventionellen Abfallwirtschaft anerkannte Minimierungsgrundsatz wird auch für radioaktive Reststoffe und Abfälle verbindlich gemacht. Weiterhin stellt die Änderung klar, daß für die Entsorgung von bestrahlten Brennelementen nur die Direkte Endlagerung wirtschaftlich vertretbar und mit den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken vereinbar ist.

26. Zu Artikel 4 Nr. 3 - neu - (§ 9 a Abs. 1 AtG)

In Artikel 4 wird nach Nummer 2 folgende Nr. 3 angefügt:

'3. In § 9 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verpflichtung nach Satz 1 schließt ein, daß bei Maßnahmen im Ausland die Einhaltung der Pflichten gemäß Nr. 1 und 2 in weitgehend gleichem Maße wie im Inland sichergestellt wird."

Begründung:

Es ist aufgrund von Auslegungsunsicherheiten zu der bisherigen Fassung des § 9a Abs. 1 AtG klarzustellen, daß es bei einer Erfüllung der Verursacherpflichten zur schadlosen Verwertung bzw. geordneten Entsorgung mittels ausländischer Anlagen unzulässig ist, mit dieser Ausfuhr zugleich die materiellen Anforderungen an die Entsorgung abzusenken. Unberührt bleibt von dieser Bestimmung das Verbot des § 9a Abs. 2 AtG, Abfälle zum Zwecke der Zwischen- oder Endlagerung ins Ausland zu verbringen.

27. Zu Artikel 4 Nr. 4 - neu - (§ 9 a Abs. 2 AtG)

Zu Artikel 4 wird nach Nummer 3 - neu - folgende Nummer 4 angefügt:

4. In § 9 a Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

"Durch eine Ausnahme nach Satz 2 darf keine Zwischen- oder Endlagerung im Ausland für radioaktive Abfälle zugelassen werden, die im Inland oder aufgrund von im Inland angefallenen Reststoffen angefallen sind."

Begründung:

Das Prinzip der verursachungsnahen Abfallentsorgung gehört zu den wichtigsten Ausprägungen des umweltrechtlichen Verursachungsgrundsatzes. Es ist auch im Europarecht anerkannt (vgl. Art. 130r Abs. 2 EWGV). Gerade bei den besonders gefährlichen Abfällen aus der Nutzung der Atomenergie ist es unvertretbar, wenn durch eine Endlagerung oder eine zeitlich erheblich ausgedehnte Zwischenlagerung die Entsorgungsprobleme in andere Länder verlagert würden.

28. Zu Artikel 4 Nr. 5 - neu - (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 AtG)

In Artikel 4 wird nach Nummer 4 - neu - folgende Nummer 5 angefügt:

5. § 12 Abs. 1 Nr. 9 wird folgender Teilsatz vorangestellt:

5. In § 12 Abs. 1 Nr. 9 wird dem Text folgender Teilsatz vorangestellt:

"daß bei dem Betrieb von Anlagen nach § 6 Abs. 1 und § 7 sowie bei einem Umgang mit radioaktiven Stoffen ein Entsorgungsvorsorge- und Verwertungsnachweis aufzustellen und fortzuschreiben ist,"

(noch Ziff. 28)

Begründung:

Durch die Ergänzung der Ziff. 9 in § 12 soll klargestellt werden, daß zu der in § 7 Abs. 2 Nr. 7 geregelten Genehmigungsvoraussetzung und den in § 9 a Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 geregelten Pflichten für jeden, der eine genehmigungspflichtige Anlage betreibt oder genehmigungs- oder anzeigepflichtige Tätigkeiten ausübt, in einer Rechtsverordnung, z.B. Atomrechtliche Reststoff- und Abfallverordnung, konkrete Regelungen über die Entsorgungsvorsorge und den Verwertungsnachweis getroffen werden können.

29. Zu Artikel 4 Nr. 6 - neu - (§ 13 Abs. 3 Satz 2 AtG)

In Artikel 4 wird nach Nummer 5 - neu - Nummer 6 angefügt:

'6. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Dabei ist die Höhe der Deckungsvorsorge im Rahmen einer Höchstgrenze von 10 Milliarden Deutsche Mark zu regeln."

Begründung:

Der Gesetzgeber ist seiner Anpassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 S. 2, 2. Halbs. AtG seit mehr als 15 Jahren nicht nachgekommen, so daß ein erheblicher Wertverlust der Vorsorgebeträge eingetreten ist. Diesen Handlungsbedarf sahen auch die BMU-Entwürfe aus 1992. Zudem stellt es eine wirtschaftliche Begünstigung der Inhaber von Kernanlagen dar, daß sie nicht in dem vollen Ausmaß einer denkbaren Katastrophe - Kontamination ganzer Landstriche oder Großstädte - zur Vorsorge verpflichtet sind. Bereits Anfang der 80er Jahre wurden Beträge in Höhe von mehreren Milliarden für notwendig gehalten. Die Katastrophe von Tschernobyl hat deutlich gemacht, daß auch ein Betrag von 10 Mrd. DM erst eine Annäherung an die Größenordnung möglicher Schäden darstellt, aber mit Sicherheit nicht unrealistisch hoch beziffert ist.

30. Zu Artikel 4 Nr. 7 - neu - (§ 17 Abs. 1 a - neu - AtG)

In Artikel 4 wird nach Nummer 6 - neu - Nummer 7 angefügt:

'7. § 17 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

(b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Genehmigungen sind zu befristen. Für bestehende Anlagen nach § 7 ist diese Frist anlagenbezogen festzulegen; dabei ist die Restbetriebsdauer unter Berücksichtigung des Alters und der Amortisation der Anlage, der Abweichung vom heutigen Stand der Wissenschaft und Technik sowie der Höhe des Schadenspotentials zu bestimmen." "

Begründung:

Die Befristung soll dazu führen, daß die dynamische Anpassung bestehender Anlagen an den technischen Fortschritt, die bereits jetzt zum Konzept des § 17 AtG gehört und wegen des großen Schadenspotentials sowie der langen Betriebsdauer der Anlagen nötig ist, nicht für einen unbegrenzten Zeitraum durch Bestandsschutzwägungen behindert wird. Das Konzept einer grundsätzlichen Befristung sah auch ein BMU-Entwurf aus 1992 vor.

31. Zu Artikel 4 Nr. 8 - neu - (§ 18 Abs. 3 AtG)

In Artikel 4 wird nach Nummer 7 - neu - folgende Nummer 8 angefügt:

"8. In § 18 wird Absatz 3 gestrichen."

Begründung:

Es handelt sich um eine für den praktischen Vollzug sehr wichtige Änderung, mit der ein Relikt aus den Zeiten der Sonderbehandlung der Kernenergie als Experimentalkernenergie beseitigt wird. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, das geltende Recht durch nachträgliche Nebenbestimmungen durchzusetzen, darf nicht durch weitgehende Entschädigungspflichten beschränkt werden. Diese Änderung sahen auch die BMU-Entwürfe aus 1992 vor.

32. Zu Artikel 4 Nr. 9 - neu - (§ 19 Abs. 1 Satz 3 AtG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 8 - neu - folgende Nummer 9 einzufügen:

'9. In § 19 Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Auf die Befugnisse der Aufsichtsbehörde finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung."

Begründung:

Durch die Streichung der Worte "und Obliegenheiten" in Satz 3 wird auf den Schutz von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen verzichtet und dieser auf den Bereich der Betriebsgeheimnisse beschränkt; Angleichung des Geheimnisschutzes im Atomrecht an das sonstige Umweltrecht.

33. Zu Artikel 4 Nr. 10 - neu - (§ 19 a - neu - und § 21 Abs. 1 Nr. 5 AtG)U

In Artikel 4 wird nach Nummer 9 - neu - folgende Nummer 10 eingefügt:

'10. a) Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

"§ 19 a Periodische Sicherheitsüberprüfung

(1) Längstens zehn Jahre nach Erteilung der Betriebsgenehmigung hat der Inhaber einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 der Aufsichtsbehörde eine Darstellung und Bewertung des kerntechnischen Sicherheitszustandes der Anlage und des getroffenen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter sowie etwaiger Abweichungen von Stand von Wissenschaft und Technik vorzulegen. Die Sicherheitsüberprüfung ist nach jeweils 10 Jahren erneut durchzuführen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung 50 Kilowatt thermischer Dauerleistung nicht überschreitet.

(3) Maßnahmen, die auf Grund der periodischen Sicherheitsüberprüfung getroffen werden, richten sich nach §§ 7, 17 und 19."

b) In § 21 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte "und § 19 a " angefügt.'

Begründung:

Die Periodische Sicherheitsüberprüfung stellt ein wichtiges Instrument der Aufsichtsbehörde dar, über dessen Notwendigkeit in Fachkreisen weitgehend Einigkeit besteht. Der Antrag übernimmt die Formulierung des BMU aus 1992. Da bereits erhebliche Vorarbeiten auf der Fachebene zur Anwendung dieses Instrumentes getätigt worden sind, erscheint es nicht hinnehmbar, daß der Bund nunmehr die Einführung auf unabsehbare Zeit verschiebt.

Die vom Betreiber abzugebenden Sicherheitsanalysen werden hohen Prüfaufwand erfordern. Die hierfür entstehenden Kosten für Sachverständige müssen vom Betreiber erhoben werden können.

C

34. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu erheben.

D

Eine Empfehlung des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** ist nicht zustandegekommen.